



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Referat IK III 2 – Rechtsangelegenheiten Klimaschutz und Energie,  
Klimaschutzgesetz; Emissionshandel  
Köthener Straße 3

10963 Berlin

Bearbeiter/in: [REDACTED]  
Durchwahl: 0611-[REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@umwelt.hessen.de

Datum: 21. Oktober 2019

## **Referentenentwurf eines Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs.

Angesichts des Meilensteins, den die Einführung eines Emissionshandels für den Klimaschutz in Deutschland darstellen soll, wird in der dafür unangemessen kurzen Frist aus fachlicher Sichtweise wie folgt Stellung genommen:

Folgende Punkte werden kritisiert:

- Die Festpreise der Emissionszertifikate laut §11 Abs. 2 sind völlig unzureichend. Eine Lenkungswirkung ist erst dann zu erwarten, wenn die Preise für CO<sub>2</sub> 2020 mit mindestens 40 Euro pro Tonne beginnen und bis 2030 sukzessiv ansteigen.
- Die Festlegung eines Preiskorridors mit einem Mindestpreis von 35 Euro und einem Höchstpreis von 60 Euro ab 2026 führt gerade nicht dazu, dass die externen Kosten der Treibhausgasemissionen internalisiert werden. Das Problem eines Emissionshandels mit Maximalpreis ist die Zielverfehlung: Es fehlt ein klimapolitisch glaubwürdiger Mechanismus, wie die Überschussemissionen dann vermindert werden.
- Der Preispfad ist zu niedrig und reicht nicht weit genug in die Zukunft, um eine ausreichende Lenkungswirkung zu entfalten. So wie der Preispfad jetzt festgeschrieben worden ist, sind nach 2026 voraussichtlich erhebliche Preissteigerungen zur Zielerreichung des 2030-Ziels nötig – hiermit wird die Planungssicherheit z.B. der betroffenen Wirtschaftszweige stark gefährdet. Weiterhin besteht das Risiko, dass der Preispfad auch zeitnah (2022 bis 2025) schon zu einem Verletzen der EU-Lastenteilungsziele führt.
- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei Nicht-Erreichen der Ziele in Deutschland Zertifikate bei anderen EU-Mitgliedsstaaten zugekauft werden. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass die Möglichkeit substantieller Zukäufe im europäischen Ausland im Nicht-ETS-Bereich sehr ungewiss ist, denn auch in anderen EU-Ländern wird es schwierig, die Ziele der Lastenteilungsverordnung einzuhalten.

Begrüßt wird, dass langfristig eine Integration des nationalen in den EU-Emissionshandel mit einem Mindestpreis möglich wäre.

Insgesamt ist der Gesetzentwurf so zu ändern, dass umgehend ein deutlich höherer Preis der Emissionszertifikate festgelegt werden sollte und der Höchstpreis ab 2026 zu streichen ist. Bevor Zertifikate aus dem Ausland zugekauft werden, sollten andere Maßnahmen ergriffen werden – z.B. eine umfassende Reform des bestehenden Steuersystems und der Abbau der klima- und umweltschädlichen Subventionen, um die bestehenden, klimapolitisch kontraproduktiven Preissignale zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiterin Klimaschutz, Klimaanpassung